

## § 40 Abs.2 Ökologischer Ausgleich

*Herr Präsident,*

*Herr Regierungsrat,*

*geschätzte Anwesende,*

wir sprechen hier vom praktisch einzigem § der sich mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen befasst, welche durch die Lockerung dieses Baugesetzes zusätzlich entstehen. Und ein weiteres Mal soll die Natur dabei eingeschränkt und beschnitten werden. Wie kann man sich nur das Recht herausnehmen der Natur stets vorzuschreiben, wie viel Platz ihr noch zusteht? In unserer Kurzsichtigkeit zerstören wir so unseren Lebensraum und merken dabei nicht, dass wir den Ast auf dem wir sitzen selber absägen. Im Natur- und Heimatschutzgesetz unter Art.18 wird deutlich ausgeführt, was unter diesem §40Abs.2 zu verstehen ist. Da steht wörtlich; „ Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichen Schutz für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.“ Hier steht nichts von höchstens 15%. Der ökologische Ausgleich muss als Realersatz erbracht werden und darf sich nicht auf einen fixen Prozentanteil beschränken. Der Vorschlag des Regierungsrates; *in der Regel 15%* ist dabei als Richt- und Erfahrungswert zu betrachten und ist auch so schon einengend genug. Ich bitte sie, als weiteren Kompromiss, dem Minimalvorschlag der Regierung zu zustimmen und den umwelt- und naturfeindlichen Antrag der Kommission UBV abzulehnen.

*Der Rat lehnte dies mit 69:57 Stimmen ab*

Roland Agustoni, Magden